

02.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5327 vom 4. Mai 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/13608

Kunstflug am Himmel ist Störfaktor für Anwohnerinnen und Anwohner am Boden

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Anwohner der Stolberger Stadtteile Gressenich, Mausbach und umliegender Ortsteile sowie Spaziergängerinnen und Spaziergänger in den Wäldern rund um die Wehebachtalsperre beklagen jüngst erneut eine zunehmende Lärmbelästigung durch ein oder mehrere Kunstflugzeuge über dem genannten Bereich, die mutmaßlich vom Flugplatz Aachen-Merzbrück ausgehend ihren Flug starten.

Nach Auskunft von Bürgerinnen und Bürgern – Anwohnerinnen und Anwohnern – beeinträchtigt der durch die Kunstflugzeuge hervorgerufene Lärm über dem westlichen und nordwestlichen Stolberg und den Waldregionen rund um die Wehebachtalsperre in zunehmendem Maße die Lebensqualität. Nahezu täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen, kann manchmal gar halbstündlich von vormittags, bis hin zum Sonnenuntergang, Kunstflug mit Loopings, Schleifen, Parabeln und anderen Manövern beobachtet werden, die allesamt eine enorme Geräuschkulisse am Boden erzeugen. Auch das Ausschalten, Fallen lassen und Anschalten des Motors wird gelegentlich beobachtet, was vor allem bei Bürgerinnen und Bürgern teilweise auch Sorge eines drohenden Unglücks auslöst und Menschen erschreckt.

All diese Beobachtungen in einem Gebiet, was doch durch zahlreiche Naturschutzgebiete und ein Trinkwasserreservoir eigentlich gerade in besonderer Weise geschützt ist und ein wichtiges und unverzichtbares Naherholungsgebiet für Anwohnerinnen und Anwohnern oder Besuchende der Umgebung darstellt.

Dieser Umstand verwundert umso mehr, da doch insbesondere Besucherinnen und Besucher eines Naturschutzgebietes (am Boden) besonders gehalten sind, sich naturnah und naturfreundlich im Naturschutzgebiet zu bewegen – Flora und Fauna möglichst nicht zu beeinträchtigen – aber über Stunden hinweg intensive Lärmeinflüsse durch Kunstflug auf gleich mehrere Naturschutzgebiete und schützenswerte Bereiche einfach hingenommen wird. Es entsteht der Anschein, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird.

Ob überhaupt Kunstflug in deutschem Luftraum stattfinden darf, ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Lufträume für Kunstflug können auf Antrag von Piloten bei der zuständigen Flugsicherungsstelle beantragt werden. Dabei wird sowohl eine vertikale, wie auch eine horizontale Begrenzung beantragt und nennt sich dann „Kunstflugbox“. Wie es aber um die

Datum des Originals: 01.06.2021/Ausgegeben: 08.06.2021

Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung von Kunstflugboxen oder die Einhaltung von Regeln im Luftraum generell steht, ist, wie so oft, kaum möglich nachzuvollziehen. Bürgerinnen und Bürger sind bei Konflikten mit dem Luftverkehr einmal mehr machtlos und hilflos. Den Vorschlag einer zentralen Beschwerdestelle, die der Verfasser dieser Kleinen Anfrage schon vor langer Zeit formuliert hat, um Bürgerinnen und Bürgern eine Anlaufstelle für Konflikte, Fragen und Beschwerden zu geben, die mutmaßlichen Verstößen effektiv nachgehen kann, hat die Landesregierung bisher nicht aufgegriffen. Die Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit Konfliktpotenzial mit dem Luftverkehr verläuft somit weiterhin oft im Sande und es staut sich Frust an.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5327 mit Schreiben vom 1. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Kunstflug kann zum einen dem Luftsport dienen und zum anderen der vorgeschriebenen Ausbildung, z.B. für Testpiloten, und zumindest in einzelnen Elementen auch der Ausbildung von Berufsluftfahrzeugführern.

Kunstflug wird nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung durchgeführt.

1. Wie groß ist die besagte Kunstflugbox über Teilen von Stolberg, der Wehebachtalsperre bzw. den umliegenden Waldgebieten? (bitte genaue Lage – vertikal und horizontal – und Größe der gesamten Kunstflugbox angeben)

Die Einrichtung einer Kunstflugbox erfolgt durch die Deutsche Flugsicherung, eine Beliehene des Bundes.

Eine Anfrage bei der Deutschen Flugsicherung ergab, dass im erwähnten Gebiet zwei Kunstflugboxen existieren, die bisher immer zusammen beantragt wurden.

Der Radius der zwei Boxen beträgt jeweils eine nautische Meile, die Boxen erstrecken sich in eine Höhe bis 4.000 Fuß (ca. 1.220 Meter) über dem mittleren Meeresspiegel:

Box Elsdorf: 50°54'30"N 006°31'20"E

Box Düren: 50°44'24"N 006°20'50"E

2. Wie oft wurde die Kunstflugbox seit 2017 beantragt (bitte jeweils mit Datum angeben)?

Ein Übungsluftraum für Kunstflug im kontrollierten Luftraum kann auf Antrag eines Piloten bei der zuständigen Flugsicherungsstelle eingerichtet werden.

Laut der Deutschen Flugsicherung wurden die oben genannten Kunstflugboxen an den folgenden Tagen und zu den folgenden Uhrzeiten beantragt:

06.05.21	13:00 - 16:00 UTC
22. + 23.04.2021	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
23. + 24.02.2021	jeweils 14:00 - 16:30 UTC
24.11.2020	14:00 - 15:45 UTC
23.11.2020	14:00 - 15:45 UTC
16.11.2020	14:00 - 15:45 UTC
07. + 08.10.2020	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
15. + 16.09.2020	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
10.09.2020	13:00 - 16:00 UTC
07. + 08.09.2020	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
08. + 09.06.2020	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
01. - 03.06.2020	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
23. + 24.03.2020	jeweils 14:00 - 17:00 UTC
16. + 17.03.2020	jeweils 14:00 - 17:00 UTC
08.11.2019	14:00 - 16:00 UTC
17. + 18.10.2019	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
07. - 11.10.2019	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
06. - 16.09.2019	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
22.08.2019	13:00 - 16:00 UTC
02. - 05.07.2019	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
11. - 13.06.2019	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
13.05.2019	13:00 - 16:00 UTC
10.05.2019	13:00 - 16:00 UTC
08.05.2019	13:00 - 16:00 UTC
06.05.2019	13:00 - 16:00 UTC
02.05.2019	13:00 - 16:00 UTC
27.03.2019	14:00 - 17:00 UTC
20.03.2019	14:00 - 17:00 UTC
18.03.2019	14:00 - 17:00 UTC
14.02.2019	13:00 - 16:00 UTC
08. + 09.10.2018	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
18. - 20.09.2018	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
13. + 14.09.2018	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
11.09.2018	13:00 - 16:00 UTC
18.07.2018	13:00 - 16:00 UTC
26. + 27.06.2018	jeweils 13:00 - 16:00 UTC
30.05. + 01.06.2018	jeweils 13:00 - 16:00 UTC

Weiter zurückliegende Daten wurden durch die Deutsche Flugsicherung nicht zur Verfügung gestellt.

3. Welche Rolle spielen Aspekte des Lärmschutzes von Anwohnerinnen und Anwohnern in besiedelten Gebieten bei der Freigabe von Kunstflugboxen? (speziell einer eventuell bestehenden Kunstflugbox im in der Vorbemerkung dieser Kleinen Anfrage genannten Bereich)

Kunstflugsektoren werden unter Einhaltung der luftrechtlichen Rahmenbedingungen so weit wie möglich über nicht oder nur gering besiedeltem Gebiet durch die Deutsche Flugsicherung eingerichtet.

- 4. Unmittelbar rund um den besagten Bereich – im Nord-Westen / Westen der Stadt Stolberg, bis hin zum Staubecken der Wehebachtalsperre – liegen mehrere Naturschutzgebiete. Unter anderem, ausschließlich beispielhaft, zu nennen sind die Folgenden: Naturschutzgebiet Huettsiefen, Naturschutzgebiet Oberlauf Omerbach, Naturschutzgebiet Wehebachtalsystem, etc.. Warum sind Kunstflüge über den in dem genannten Bereich liegenden Naturschutzgebieten und der Wehebachtalsperre erlaubt?**

Jedes Luftfahrzeug bedarf einer Zulassung. Im Rahmen der Zulassung werden Anforderungen hinsichtlich der Lärmemissionen gestellt. Dieses gilt auch für Luftfahrzeuge, die im Kunstflug verwendet werden.

In dem von Ihnen angegebenen Gebieten gibt es keine ausgewiesenen Flugbeschränkungsgebiete, die einen Kunstflug untersagen würden. Es gelten die europäischen Regelungen nach SERA (Standardised European Rules of the Air). Dabei wurde nach SERA.5005 für die Europäische Union eine Mindestflughöhe festgelegt. Sie ist Teil der Regelungen für den Sichtflug. Die Mindestflughöhe ist hierbei eine absolute Größe, die nur bei Starts und Landungen unterschritten werden darf. Hier gilt: über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien - 300 Meter (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 Meter und in allen übrigen Fällen - 150 Meter (500 Fuß) über Grund oder 150 Meter (500 Fuß) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Kreises mit 150 Meter (500 Fuß) Radius um das Luftfahrzeug.

- 5. Wie oft sind seit 2017 motorisierte Flugzeuge am Flugplatz Aachen-Merzbrück für Kunstflüge gestartet? (Bitte je Monat angeben)**

Die Erfassung der Flugbewegungen im Hauptflugbuch des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück erfolgt gemäß den Vorgaben des § 70 Luftverkehrsgesetz. Eine Differenzierung bezüglich der Flugart mit der Zweckbestimmung „Kunstflug“ ist dort nicht vorgesehen und wird entsprechend auch nicht dokumentiert.